

Amt: Hauptamt

AZ: B.1

**Vorlage Nr. 382/XVII**

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage

**Beratung in**

- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung

**Gleichstellungsbeauftragte**

- beteiligt
- nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Bauausschuss	09.07.2014	
Verwaltungsausschuss	////////	
Rat	////////	

**Zuständigkeit für Hochwasserschutzmaßnahmen**

Zu der u. a. im Bauausschuss am 22.05.2014 und im Ortsrat Föhrste am 19.06.2014 erneut diskutierten Frage nach der Zuständigkeit für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen liegt der Verwaltung eine Stellungnahme des Leineverbandes vom 16.06.2014 vor. Danach ist in Niedersachsen die Zuständigkeit für Hochwasserschutzmaßnahmen, zu der auch Hochwasserschutzkonzeptionen gehören, gesetzlich nicht geregelt und besteht für die Gemeinden keine entsprechende Verpflichtung.

In seiner Stellungnahme weist der Leineverband ergänzend auf die Allzuständigkeit der Gemeinden und die Möglichkeit hin, Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf freiwilliger Basis durchzuführen. Diese sehr allgemeine Aussage hat keinen Bezug zu einer bestimmten Gewässersituation. Sie trifft zu, soweit die Gemeinden z. B. nach § 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet sind, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit ihrer Bevölkerung zu gewährleisten.

Flussgebietsbezogene, konzeptionelle Planungen im Hochwasserschutz nimmt dagegen das Land Niedersachsen wahr. Sie obliegen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (vgl.: „Allgemeine Informationen zum Hochwasserschutz“, Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, [www.umwelt.niedersachsen.de/hoch-wasser\\_kuestenschutz/allgemein/7359.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/hoch-wasser_kuestenschutz/allgemein/7359.html)), und „Hochwasserschutz: Eine Aufgabe für Gegenwart und Zukunft“, [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)). Eine verpflichtende Zuständigkeit für die Durchführung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen besteht nach alledem auch unter dem Gesichtspunkt der gemeindlichen Daseinsvorsorge nicht.

Zur „Freiwilligkeit“ hat der Leineverband auf Nachfrage beispielhaft auf ein regionales Hochwasserschutzkonzept verwiesen, das er für die Projektträger, die Städte Einbeck und Dassel, begleitet (technischer Hochwasserschutz im Bereich der Leinenebenflüsse Ilme und Krummes Wasser). Dieses Konzept hat nach etlichen Jahren der Projektarbeit noch immer keine Realisierungserwartung, weil der im Raum stehende Kostenaufwand aus Landessicht in einem nur unzureichenden Verhältnis zur Schadensermittlung bei einem Hochwasserereignis (HQ 100) steht. Die bereits abgeschlossene Planung für den Bau von Rückhaltebecken musste deshalb verworfen werden.

Überträgt man die Erkenntnisse aus solchen Projekten auf die Leine im Bereich Förhrste, besteht keine realistische Fördererwartung. Unabhängig davon hätte die Stadt Alfeld (Leine) nach den derzeit geltenden Förderrichtlinien einen Eigenanteil von 30 % zu tragen. Da selbst kleinere Maßnahmen erhebliche Investitionen auslösen (Beispiel: RRB Wehmegrund/750.000,-- €), wäre dieser Eigenanteil als freiwillige Leistung haushaltsrechtlich nicht darstellbar.

*Dr. G. G. G.*